

Anlage 1: Strukturqualität für Krankenhäuser

zum Rahmenvertrag gemäß § 137 f i.V.m. § 137 g SGB V – über die stationäre Versorgung im Rahmen der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) zur Verbesserung der Qualität der Versorgung von Patienten mit Asthma und chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) - zwischen den Verbänden der GKV Niedersachsen und der NKG, in der Fassung der 3. Ergänzungsvereinbarung in Kraft ab 01.01.2018

Strukturvoraussetzungen für Krankenhäuser

1. Fachliche Voraussetzungen

a) COPD/Asthma Erwachsene

mindestens 1 Facharzt für Pneumologie
oder

1 Facharzt für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Internistische Intensivmedizin (zusätzlicher Nachweis von mindestens 60 Spirometrien jährlich)

b) Asthma Kinder und Jugendliche

1 Facharzt für Pädiatrie mit der Zusatzbezeichnung ‚Allergologie‘
oder

Nachweis eines pneumologischen Behandlungsschwerpunkts durch mindestens 12-monatige Zusatzweiterbildung in Kinder -Pneumologie in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte oder vergleichbaren Abteilung

2. Organisatorische und apparative Voraussetzungen

- Mindestens 2 Betten für Intensivmedizin

- Ständige Möglichkeit der konsiliarischen Einbeziehung eines
 - Kardiologen
 - Radiologen

- Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region

- Zusammenarbeit mit einer Einrichtung / Praxis zur psychologischen, psychosomatischen oder psychosozialen Behandlung (Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, psychologische Psychotherapeuten, Fachärzte mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse)

- qualifiziertes Assistenz- und Pflegepersonal

- Möglichkeit der Durchführung folgender Untersuchungen:
 - Spirometrie (qualitätsgesichert)
 - Ganzkörper-Plethysmographie (qualitätsgesichert)
 - Bestimmung der Blutgase (kapillär)
 - Röntgenaufnahme Thorax
 - Durchführung von Belastungs- / Provokationstests (gemäß Leitlinie „Durchführung bronchialer Provokationstests mit Allergenen“ der DGn für Allergologie und klinische Immunologie sowie Pneumologie von 2001)
 - allergologische Diagnostik

3. Fortbildung

Mindestens jährliche Teilnahme des zuständigen ärztlichen Personals an Asthma/COPD-spezifischer zertifizierter Fortbildung

4. Qualitätssicherung

Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung gem. § 135 a Abs.2 SGB V -
Es sind dabei jeweils die aktuell auf Bundes- und Landesebene vereinbarten Regelungen zu berücksichtigen.